

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung nein

2122 015

BGB §§ 675, 612

Eine inländische Bank, die ihren Kunden einen Valutakredit (Rembourskredit) bei einer ausländischen Bank im Rahmen des Deutschen Kreditabkommens von 1939 (Ranz Nr. 139) beschafft hat, kann eine angemessene Vergütung dafür verlangen, daß sie der ausländischen Bank wegen der infolge des Kriegsausbruchs unterbliebenen Abdeckung des Kredits in ausländischer Währung verpflichtet geblieben ist.

BGH, Urt. v. 5. Mai 1960 - II ZR 238/58 -

OLG Hamburg

LG Hamburg

II ZR 238/58

Verkündet am 5. Mai 1960
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Hellmuth C [REDACTED], Import - Export,
H [REDACTED], M [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Deutsch-Südamerikanische Bank Aktiengesellschaft,
H [REDACTED], Neuer J [REDACTED]stieg [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 5. Mai 1960 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Haidinger, Dr. Fischer, Dr. Nörr,
Liesecke und Hill

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats
des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom
24. September 1958 wird auf Kosten der Klägerin zu-
rückgewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin, eine H[REDACTED] Importfirma, nahm im Jahre 1939 zur Finanzierung der Einfuhr von Drogen und Lackrohstoffen Rembourskredite über die Beklagte in Anspruch. Für diese Kredite benutzte die Beklagte die sog. Kreditlinien, über die sie auf Grund der seit dem Jahre 1931 mit ausländischen Gläubigerbanken geschlossenen und auch im Jahre 1939 verlängerten Stillhalteabkommen (Kreditabkommen) verfügte. Die Beklagte veranlaßte im Auftrage der Klägerin ihre Londoner Korrespondenzbanken, Barclays Bank Ltd und Westminster Bank Ltd, bei denen sie offene Kreditlinien hatte, die von den Lieferanten der Klägerin gezogenen Tratten gegen Aushändigung der Dokumente zu akzeptieren. Die Laufzeit der Tratten betrug im allgemeinen drei Monate. Die Klägerin war verpflichtet, der Beklagten die zur Einlösung der Tratten erforderlichen Beträge zwei Tage vor Verfall in Valuta in London oder zur Überweisung nach London anzuschaffen. Für die Laufzeit der Tratten hatte die Klägerin an die Beklagte eine Akzeptkommission von 1 % (pro Quartal = 4 % p.a.) zu zahlen, von der die Akzeptbank $\frac{3}{8}$ (= 1 $\frac{1}{2}$ % p.a.) erhielt.

Der Kriegsausbruch führte zur Kündigung des Kreditabkommens von 1939. In diesem Zeitpunkt liefen aus den bei Barclays Bank Ltd in Anspruch genommenen Kreditlinien der Beklagten Tratten im Betrage von £ 4.548.16.10 mit Verfalltagen vom 27. Oktober bis 2. Dezember 1939 und von den bei Westminster Bank Ltd bestehenden Kreditlinien Tratten im Betrag von £ 2.374.1.7 mit Verfalltagen vom 10. bis 29. November 1939. Die englischen Banken lösten die Akzepte, für die von der Klägerin infolge des Kriegsausbruchs keine Deckung zur Verfügung gestellt werden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

konnte, an den Verfalltagen ein und belasteten die Beklagte in Valuta.

Die Beklagte belastete die Klägerin mit den Beträgen der Tratten auf einem $\mathbb{L}$ -Vorschußkonto ($\mathbb{L}$ -Konto verfallene Tratten). Sie teilte der Klägerin mit, daß sie über die auf diesem Konto anzurechnenden Zins- und Provisionssätze keine Abrechnung erteilen könne, sie gebe anheim, für ihren Abschluß und steuerliche Zwecke den bisher gezahlten Satz von 6 % zugrunde zu legen. Die Klägerin stellte der Beklagten in Höhe der Akzeptbeträge eine Sicherheit in Reichsmark (sog. RM-Einschuß), wobei die Beklagte darauf hinwies, daß die Haftung in $\mathbb{L}$ bestehen bleibe. Die für die Sicherheit erforderlichen Mittel beschaffte sich die Klägerin kreditweise bei der Beklagten gegen die üblichen Sätze. Der Zentralausschuß des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (Wirtschaftsgruppe privates Bankgewerbe) regte im Kundenschreiben vom 19. Dezember 1942 bei seinen Mitgliedern an, vorläufig die Zinsen der aus dem Kreditabkommen geschuldeten Beträge den Schuldner zu belasten und dabei für die nach Kriegsausbruch fällig gewordenen Einfuhrrembourse einen Satz von $5 \frac{7}{8}$ % zugrunde zu legen. Die Banken wurden auch auf die Möglichkeit hingewiesen, einen ungefähr ihrer Verdienstspanne entsprechenden Teil der Zinsschuld in Reichsmark umzustellen, wofür die Reichsbank die erforderliche Genehmigung in Aussicht gestellt habe. Die Umstellung des Teilbetrages habe für den Kunden befreiende Wirkung. Es sei der Bank überlassen, ob sie zu einer solchen Umstellung übergehen wolle. Die Beklagte machte von der Möglichkeit, die Zahlung eines Teilbetrages in Reichsmark zu verlangen, keinen Gebrauch. Sie belastete die Klägerin gemäß Schreiben vom 19. Januar 1943 vorläufig und rückwirkend mit $5 \frac{7}{8}$ % Zinsen unter

Hinweis, daß der Zinsbetrag in £ geschuldet werde und nicht in Reichsmark abgerechnet werden könne. Bis zum Jahre 1946 erteilte sie jährliche Kontoauszüge. Später unterblieb dies wegen des Militärregierungsgesetzes Nr. 53. Der Zinssatz wurde im März 1953 von der Beklagten rückwirkend auf 5 3/8 % herabgesetzt.

Nach dem Inkrafttreten des Londoner Schuldenabkommens erteilte die Beklagte der Klägerin am 19. November 1953 die endgültige Abrechnung. Sie verlangte 6922.18.5 £ Kapital und 12 051.15 £ Zinsen nach dem Satz von 5 3/8 % für die Zeit bis zum 4. September 1953. Davon waren 4 % (= 10 739.14.3 £) für die Londoner Banken und 1 3/8 % (= 1312.7 £) für die Beklagte bestimmt. Die Beklagte zahlte im Jahre 1954 ihren Schuldbetrag an die Londoner Banken. Die Klägerin zahlte am 24. März 1955 das Kapital nebst 4 % Zinsen an die Beklagte, lehnte aber die Zahlung der Vergütung für die Beklagte, die diese in Deutscher Mark auf 15.415,14 DM beziffert hat, ab. Mit der Klage hat die Klägerin die Feststellung begehrt, daß sie wegen der Rembourskredite von 1939 der Beklagten eine Kreditprovision von 1312.7 £, umgestellt in 15.415,14 DM, nicht schulde.

Die Klägerin hält diese Forderung der Beklagten auf eine Vergütung über die vereinbarte Akzeptkommission hinaus für unberechtigt, weil nach Kriegsausbruch von der Beklagten für sie keine Geschäfte mehr besorgt und kein besonderes Risiko getragen worden sei. Der etwaige, von der Beklagten jedenfalls unangemessen hoch berechnete Provisionsanspruch sei keine Valutaschuld und für die Zeit bis 20. Juni 1948 in Reichsmark abzurechnen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie habe länger als 14 Jahre das durch die Inanspruchnahme ihrer Kreditlinien für den Rembourskredit entstandene Risiko getragen, daß die Klägerin für die Abdeckung der L-Schuld zahlungsfähig bleiben werde. Zur Umlegung der in L zu zahlenden und angemessen bestimmten Kreditprovision auf Reichsmark sei sie nicht verpflichtet gewesen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben; das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klagantrag weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht billigt der Beklagten einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Provision für die Zeit bis zum 4. September 1953 gemäß § 354 Abs. 1 HGB zu, weil sie in dieser Zeit Geschäfte der Klägerin besorgt und ihr Dienste geleistet habe. Es nimmt an, daß sich das Geschäftsbesorgungsverhältnis nach dem Willen der Parteien so lange fortgesetzt habe, bis die Klägerin die Beklagte von den Ansprüchen der englischen Banken befreite oder ihr die Aufwendungen ersetzte. Im übrigen habe die Beklagte zum mindesten Geschäfte der Klägerin ohne Auftrag geführt, was dem Willen der Klägerin entsprochen habe. Die Revision meint, das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien sei wegen beiderseitiger dauernder und von keinem Teil zu vertretender Unmöglichkeit der Leistungen infolge des Kriegsausbruchs beendet worden. Werde dies nicht angenommen, so sei ein Vergütungsanspruch unter dem Gesichtspunkt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage zu verneinen. Die Parteien seien von

einer Abwicklung des Rembourskredits innerhalb von drei Monaten Laufzeit der Tratten ausgegangen. Ihnen sei die Fortdauer der Haftung der Beklagten durch die Verhältnisse aufgezwungen worden. Die Beklagte könne nach Treu und Glauben daraus keine Vorteile ziehen. § 354 HGB scheide aus, weil von der Beklagten keine Leistung für die Klägerin nach dem Verfall der Tratten mehr erbracht worden sei. Die Beklagte habe wegen der Bestellung der Reichsmark-Sicherheit, deren Kreditierung seitens der Beklagten von der Klägerin vergütet worden sei, kein Risiko getragen. Diese Ausführungen der Revision können im Ergebnis keinen Erfolg haben.

II. Der Anspruch der Beklagten auf Vergütung von Diensten rechtfertigt sich auch für die Zeit nach dem Verfall der Tratten aus dem zwischen den Parteien fortbestehenden Geschäftsbesorgungsvertrag (§§ 675, 611, 612 BGB), dessen tatsächliche Voraussetzungen das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum genügend festgestellt hat. § 354 HGB, der dem Kaufmann einen Vergütungsanspruch für seine Dienste auch ohne Verabredung gewährt, braucht nicht herangezogen zu werden.

Zutreffend hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß zwischen den Parteien durch die Annahme des Auftrages zur Rembourskreditbeschaffung bei den englischen Banken ein Geschäftsbesorgungsvertrag zustande gekommen ist, der die Beklagte verpflichtete, gegenüber den englischen Banken für die zur Einlösung der Tratten aufgewandten Beträge aufzukommen, wenn die Klägerin nicht fristgemäß Deckung anschaffte. Diese Haftung ergab sich aus der Natur des Auftrages zur Beschaffung von Rembourskredit unter Ausnutzung der Kreditlinien der Beklagten bei den Londoner Banken. Wurde von der Klägerin Deckung für

die Tratten nicht angeschafft und war auch der Beklagten die Erfüllung der Revalierungsschuld nicht möglich, so erforderte die Besorgung des Geschäfts, wie es sich entgegen dem regelmäßigen Verlauf entwickelt hatte, das Entstehen der Beklagten für diese Schuld gegenüber den englischen Banken. Die Übernahme der Haftung für einen anderen in dessen Interesse stellt sich (wie z.B. auch beim Aval- und Akzeptkredit; vgl. BGHZ 19, 282, 291) als eine Geschäftsbesorgung dar, die so lange dauert, als die Haftung besteht. Mit Recht hat daher das Berufungsgericht trotz der ursprünglich vorgesehenen Begrenzung des Kredits auf drei Monate angenommen, daß das vertragliche Verhältnis fortbestand, bis die Klägerin die Beklagte von den Ansprüchen der englischen Banken befreite oder ihr die Aufwendungen ersetzte. Auf eine stillschweigende Verlängerung des Geschäfts^{besorgungs-}verhältnisses, die vom Berufungsgericht hilfsweise aus dem Schweigen der Klägerin auf die Schreiben der Beklagten nach dem Verfall der Tratten entnommen worden ist, kann es nicht ankommen. Die insoweit erhobene Revisionsrüge bedarf keiner Erörterung.

III. Zu Unrecht meint die Revision, die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Geschäftsbesorgungsvertrage, insbesondere auch die Pflicht der Klägerin zur Zahlung einer Vergütung für die Zeit nach dem Verfall der Tratten, hätten dadurch ihr Ende gefunden, daß die Klägerin infolge des Kriegsausbruchs durch höhere Gewalt außerstande gewesen sei, die Trattenbeträge in London anzuschaffen (§ 275 BGB). Dem Schuldner ist es damit nur ohne sein Verschulden unmöglich geworden, die Inanspruchnahme der in seinem Interesse geleisteten Dienste der Beklagten zu beenden. Sowohl die Leistung der weiteren Dienste (Entstehen für die Valutaschuld) wie auch die Vergütung sind

möglich geblieben. Zudem ist es dem Schuldner durch § 279 BGB verwehrt, sich auf sein Unvermögen zur Befriedigung einer Geldschuld zu berufen (vgl. für die Verpflichtungen des sog. Zweitschuldners aus den Krediten im Rahmen des Stillhalteabkommens BGH LM BGB § 275 Nr. 5).

IV.. Auch der Gesichtspunkt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage, den die Revision noch anführt, kann nicht zu einer Befreiung der Klägerin von der Verpflichtung zur Zahlung eines Entgelts führen. Die Parteien sind zwar übereinstimmend davon ausgegangen, daß bei Fälligkeit der Tratten die nötigen Devisenbeträge zur Verfügung stehen würden und zur Anschaffung der Deckung verwendet werden könnten. Der Eintritt dieser Umstände fällt aber nach der Natur des Geschäfts in den Gefahrenbereich der Klägerin. Sie nahm für ihr Importgeschäft die Dienste der beklagten Bank im Wege eines Hilfsgeschäfts in Anspruch. Dehnte sich die Dienstleistung der Bank infolge unvorhergesehener Umstände erheblich weiter aus als angenommen, so widerspricht die Festhaltung am Vertrage trotz der veränderten Verhältnisse mit der Folge der Verpflichtung zur Zahlung eines angemessenen Entgelts für die weiteren Dienste der Bank nicht Treu und Glauben. Irrig nimmt die Revision an, die Beklagte habe kein beachtliches Risiko infolge der Fortdauer der Haftung gegenüber den englischen Banken getragen, so daß keine Dienste geleistet und zu vergüten seien. Der Reichsmark-Einschuß beseitigte das Risiko der Beklagten nicht, weil sie eine Pfandschuld in einem ungewissen Zeitpunkt zu befriedigen hatte und nicht abzusehen war, ob und in welchem Umfange die Reichsmark-Sicherheit hierzu dienlich sein würde. Das hat das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt. Ob die

von der Revision angegriffene weitere Erwägung, der Reichsmark-Einschuß sei nur der Ersatz für die ursprünglich haftende Ware gewesen, zutrifft, kann unerörtert bleiben, weil sie nur hilfsweise angestellt worden ist. Die Sicherheitsleistung schaltete auch entgegen der Revision das Risiko, die Klägerin könne während der verlängerten Laufzeit des Kredits zahlungsunfähig werden, nicht gänzlich aus, weil das Kursrisiko bestehen blieb und eine Sicherheit, die auch dieses voll deckte, nicht bestimmbar war und unter den damaligen Umständen nicht verlangt werden konnte. Eine wirksame Sicherung gegen Änderung der Währungs- und Kursverhältnisse bei den infolge des Krieges offen gebliebenen Valutaschulden ist damals von der Reichsbank in Form von Kurssicherungsabkommen zwischen Importeuren und Exporteuren, die Auslandsguthaben hatten, versucht worden (vgl. BGH NJW 1958, 339), war aber sonst nicht erzielbar. Das Berufungsgericht befaßt sich auch, was die Revision bei ihrer Rüge übersieht, mit dem sog. Liquiditätsrisiko. Es mißt der Zugriffsmöglichkeit der englischen Banken während des Krieges auf ausländisches Vermögen der Beklagten nur eine untergeordnete Bedeutung bei und unterstellt, daß eine solche Zugriffsmöglichkeit nicht oder nur in geringfügigem Umfang bestand. Auf die Beweisangebote der Klägerin konnte es hiernach nicht mehr ankommen. Die Frage, ob ein Risiko, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit der Klägerin für den Revalierungsanspruch, bestanden hat, ist zutreffend nach den Verhältnissen beurteilt worden, wie sie sich zur Zeit der Tragung des Risikos darstellten. Ob später bei der endgültigen Abwicklung der Vorkriegsrembourskredite den Banken für die Ausfälle durch Zahlungsunfähigkeit der sog. Zweitschuldner Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand zugeteilt worden sind, ist des-

halb vom Berufungsgericht mit Recht außer Betracht gelassen worden. Auf die vom Berufungsgericht nach Beweisaufnahme bejahte Frage, ob erst durch die Ausnutzung der auf dem Stillhalteabkommen beruhenden Kreditlinien der Banken für Rembourskredite eine bis dahin nicht bestehende Verpflichtung der Banken begründet worden ist, ist die Revision nicht mehr zurückgekommen.

V. Der Revision ist auch nicht zu folgen, wenn sie ausführt, das Berufungsgericht habe gegenüber dem Anspruch auf Vergütung der Risikotragung durch die Beklagte den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung, insbesondere der Verwirkung, durchgreifen lassen müssen. Zunächst ist die Annahme irrtümlich, die Beklagte verdiene ungerechtfertigt doppelt am Geschäft, weil auch für die Kreditierung der Reichsmark-Sicherheit Provision zu zahlen gewesen sei. Die Kosten der Sicherheit, die das Risiko nicht beseitigte, haben mit dem Entgelt für die Geschäftsbesorgung nichts zu tun und stellen keine Vergütung für die aus diesem Anlaß geleisteten Dienste dar. Für eine Verwirkung ist, wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt, ebenfalls kein Raum. Auch ohne die nach den Feststellungen des Berufungsgerichts bankmäßig nicht übliche Aufschlüsselung der "Zinsen" in Zinsen für den Kreditgeber und eigene Vergütung mußte die mehrfach auf den Fortbestand ihres Obligos hingewiesene Klägerin damit rechnen, daß eine "Marge" für die Beklagte lief. Die Beklagte tritt nicht verspätet unter Verstoß gegen Treu und Glauben mit ihren Ansprüchen hervor.

VI. Die Vergütungsforderung der Beklagten ist ferner vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum als eine echte, wenn auch nicht effektive Valutaschuld betrachtet worden. Die

Ausführungen des Berufungsgerichts, daß auch die Vergütung des Einstehens für eine Pfundschuld in derselben Währung als vereinbart anzusehen sei und daß nach den Umständen die Fälligkeit der Vergütung hinausgeschoben gewesen sei, bis die Verschuldung der Beklagten bei den englischen Banken geklärt und abgedeckt werden konnte, enthalten im wesentlichen eine tatsächliche Würdigung, die als solche in diesem Rechtszug nicht nachgeprüft werden kann. Das Berufungsgericht hat bei seiner Auslegung des Vertrages die sich aus den Zeugenaussagen ergebende Verkehrssitte über die Abrechnung der Provision für Beschaffung von Valutakrediten berücksichtigt. Eine unzulässige Erweiterung des Vertragsinhalts, wie die Revision sie für vorliegend hält, ist nicht ersichtlich. Devisenrechtliche Bedenken gegen die Eingehung der Verpflichtung, die Vergütung in ausländischer Währung zu zahlen, bestehen nicht (vgl. BGH LM BGB § 275 Nr. 5 zu 2). Auch die Auslegung, daß die Provision, die mit den Zinsen in einem Prozentsatz des Kapitals (sog. Flatsatz) enthalten war, erst mit der Regelung der gesamten Schuld fällig werden sollte, ist nicht zu beanstanden. Es kann auch der Beklagten entgegen der Revision nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß sie der Klägerin keine Gelegenheit gegeben habe, mit der damals in Aussicht gestellten Genehmigung der Reichsbank die Zinsschuld in Höhe der ungefähren Verdienstspanne "auf Reichsmark umzustellen" und mit befreiender Wirkung in Reichsmark zu tilgen, wie es von der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe empfohlen gewesen sei. Diese "Umstellung" konnte nur im Wege einer Änderung der bestehenden Zahlungsbedingungen durchgeführt werden. Ob sie eine solche Änderung anbieten

wollte, stand im Ermessen der Beklagten. Das Berufungsgericht legt zutreffend dar, daß ein solches Angebot, das zu einer erheblichen Verschlechterung ihrer Lage hinsichtlich der Vergütung geführt hätte, damals der Beklagten nicht zuzumuten gewesen sei, so daß sie nicht gegen Treu und Glauben verstößt, wenn sie auf ihre Valutaansprüche auch hinsichtlich der Provision im vollen Umfange zurückgreift. Die Währungsreform hat die Valutaforderung, gleichviel ob sie eine effektive oder nicht effektive gewesen ist (vgl. BGH NJW 1958, 1390 = VersR 1958, 750), nicht betroffen.

VII. Das Berufungsgericht, das von der Anwendbarkeit des § 354 Abs. 1 HGB auf die Forderung der Beklagten ausgeht, hat den von der Beklagten in Rechnung gestellten Provisionssatz von $1 \frac{3}{8} \% \text{ p.a.}$ als das mangels Taxe und Üblichkeit (§§ 612, 675 BGB) angemessen bestimmte Entgelt angesehen. Maßgebend ist hiernach (§§ 315, 316 BGB), ob die Forderung der Billigkeit entspricht. Diese Prüfung, die mit der Angemessenheit zusammenfällt, liegt im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet. Das Berufungsgericht hat die Dauer und Schwere des nach dem Verfall der Tratten noch getragenen Risikos für maßgeblich erachtet und die Höhe der Akzeptkommission, die wegen der damals zu leistenden Arbeit der Beklagten reichlicher bemessen war, vergleichsweise herangezogen sowie auch den Reichamarkenschutz der Klägerin als risikomindernd berücksichtigt. Ein Rechtsirrtum tritt hierbei nicht zutage. Die Revision läßt außer Betracht, daß sich das Risiko nach dem Verfall der Tratten ständig verstärkte.

Die Revision war daher als unbegründet zurückzuweisen. Die Klägerin hat die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels gemäß § 97 ZPO zu tragen.

Dr.Haidinger Dr.Fischer Dr.Nörr Liesecke Hill